

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Kanton Solothurn (BDP Kanton Solothurn)

17. Juni 2009

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Kanton Solothurn (BDP Kanton Solothurn)

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz, Kanton Solothurn (BDP Kanton Solothurn) besteht im Kanton Solothurn eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Solothurn.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Solothurn kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Kanton Solothurn vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Parteiprogramm	<p>Art. 3 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Solothurn anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Wer einer Sektion der BDP Kanton Solothurn beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied bei der BDP Kanton Solothurn.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch die Aufnahme in die Sektion des Wohnortes erworben. Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft in einer anderen Sektion möglich, wenn das Mitglied hauptsächlich dort aktiv werden möchte.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Solothurn kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Sektion besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.</p> <p>³⁾ Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.</p>

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)
- b) Ausschluss
- c) Auflösung der Partei
- d) Tod

²⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

³⁾ Durch den Ausschluss aus der BDP Kanton Solothurn erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Sektion.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 7 ¹⁾ Die BDP Kanton Solothurn strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Sektionen und Verbände organisiert.

²⁾ Die Sektionen und Verbände organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Kanton Solothurn für Verbindlichkeiten der Sektionen und Verbände ist ausgeschlossen.

³⁾ Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen und Verbände

Art. 8 ¹⁾ Die Sektionen und Verbände richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Kanton Solothurn aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden und in den Wahlkreisen.

²⁾ Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer Gemeinde wohnhaften Mitglieder. Sie können sich innerhalb eines Wahlkreises zu Verbänden zusammenschliessen.

³⁾ Die Sektionen und Verbände tragen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz oder die Abkürzung BDP mit der lokalen Bezeichnung.

Geschäftsstelle

Art. 9 ¹⁾ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Kanton Solothurn. Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäftsstelle. Die leitende Person wird durch den Parteivorstand angestellt. Der Parteivorstand kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

²⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle ist Mitglied des Parteivorstandes und nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

³⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für die zentrale Mitgliederadministration, für die gegenseitige Information und für die Koordination der Parteiarbeit besorgt. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Geschäftsleitung erforderlich ist.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 10 ¹⁾ Die Organe der BDP Kanton Solothurn sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Fraktion der eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- e) Fraktion der Kantonsratsmitglieder
- f) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP Kanton Solothurn voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung

Art. 11 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Solothurn.

²⁾ Mindestens ein Mal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Sektionen können eine Delegiertenversammlung einberufen.

³⁾ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Zusammensetzung der
Delegiertenversammlung

Art. 12 ¹⁾ Jede Sektion hat Anrecht darauf, in der Delegiertenversammlung je nach Grösse mit mindestens einem Mitglied vertreten zu sein. Der Parteivorstand regelt das Nähere.

²⁾ Weiter sind Mitglieder der Delegiertenversammlung:

- a) Mitglieder des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung
- b) Ehemalige Mitglieder des Bundesrates, des Regierungsrates, der eidgenössischen Parlamente und des Kantonsrates des Kantons Solothurn.

³⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

⁴⁾ Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet.

⁵⁾ Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der
Delegiertenversammlung

Art. 13 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören.
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes
- g) Verabschiedung des Parteiprogramms
- h) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
- i) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat.
- j) Bestimmen der Zuständigkeit für die Nominierung der Kandidierenden für die Kantonsratswahlen.
- k) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen
- l) Ergreifen von Initiativen und Referenden
- m) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
- n) Auflösung der BDP Kanton Solothurn

²⁾ Der Delegiertenversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung

Art. 14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Parteivorstand

Art. 15 Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Geschäftsleitung
- b) Mitglieder des Bundesrates
- c) Alle Mitglieder der Fraktion der eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- d) Alle Mitglieder der Fraktion der Kantonsratsmitglieder
- e) Höchstens fünf weitere Mitglieder

Aufgaben des Parteivorstandes

Art. 16 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
- b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- c) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- e) Zuteilung der Delegierten
- f) Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern
- g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
- h) Festsetzen der Mandatsbeiträge

²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.

Art. 18 ¹⁾ Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsidium
- b) zwei Personen im Vizepräsidium
- c) Mitglieder des Regierungsrates
- d) Leitung der Geschäftsstelle
- e) Präsidentin oder Präsident der Fraktion der Kantonsratsmitglieder
- f) politischer Sekretär
- g) höchstens vier weitere Mitglieder

²⁾ Das Parteipräsidium, die zwei Personen im Vizepräsidium und die Geschäftsleitung unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

³⁾ Die Geschäftsleitung kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

⁴⁾ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Entscheid über Anträge des Schlichtungsrates,
- b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- d) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- e) Vertretung der BDP Kanton Solothurn gegenüber Dritten
- f) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- g) Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- h) Vorberatung der Delegiertenversammlung
- i) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- j) Ernennung der Wahlleitung
- k) Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderung
- l) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- m) Aufnahme von neuen Sektionen und Einzelmitgliedern
- n) Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern

⁵⁾ Die Geschäftsleitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

Fraktion der eidgenössischen
Parlamentsmitglieder

Art. 19 ¹⁾ In der Fraktion der eidgenössischen Parlamentarier schliessen sich die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments zusammen, die der BDP Kanton Solothurn angehören. Die Fraktion kann weitere solothurnische Mitglieder des eidgenössischen Parlaments, die der Partei nahe stehen, in die Fraktion aufnehmen.

²⁾ Die Fraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Solothurn innerhalb und ausserhalb des eidgenössischen Parlaments. Sie bereitet die Sessionen vor und diskutiert kantonsspezifische Anliegen. Die Geschäftsleitung informiert die Fraktion regelmässig über die Strategien und Ziele sowie die Arbeit der BDP Kanton Solothurn.

³⁾ Die Fraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Die Geschäftsstelle ist für das Sekretariat verantwortlich.

Kantonsratsfraktion

Art. 20 ¹⁾ In der Kantonsratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Kantonsrates zusammen, die der BDP Kanton Solothurn angehören. Die Kantonsratsfraktion kann weitere Mitglieder des Kantonsrates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Kantonsratsfraktion aufnehmen.

²⁾ Die Kantonsratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Solothurn innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Kantonsratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der BDP Kanton Solothurn, deren Beschlüsse und Anliegen.

³⁾ Die Kantonsratsfraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Die Geschäftsstelle ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

Art. 21 ¹⁾ Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Kanton Solothurn. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

²⁾ Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 22 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Solothurn und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer der Organe und der Mitglieder der eidgenössischen und kantonalen Parlamente

Art. 23 ¹⁾ Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juni nach den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.

²⁾ Für die Mitglieder der eidgenössischen Fraktion in den Organen der BDP Kanton Solothurn gilt die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.

Protokollführung

Art. 24 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 25 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;
- b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Delegiertenversammlung bestimmt werden;
- c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
- d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 26 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Solothurn haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
Statutenänderung

Art. 27 ¹⁾ Die Statuten können unter Vorbehalt von Abs. 2 durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Solothurn aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

²⁾ Nach der Gründung der BDP Kanton Solothurn sind innert Jahresfrist die Statuten der Delegiertenversammlung vorzulegen. Änderungen können dabei mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen beschlossen werden.

Parteiversammlung anstelle
der Delegiertenversammlung

Art. 28 ¹⁾ Solange der Parteivorstand die näheren Bestimmungen zur Zusammensetzung der Delegiertenversammlung noch nicht erlassen hat, tritt an die Stelle der Delegiertenversammlung die Parteiversammlung.

²⁾ Die entsprechenden Artikel dieser Statuten gelten sinngemäss für die Parteiversammlung.

Übertritt von bisherigen
Sektionen der SVP Kanton
Solothurn

Art. 29 ¹⁾ Organisationseinheiten anderer Parteien oder Teile davon können der BDP Kanton Solothurn durch das Einreichen ihrer geänderten oder neuen Statuten beitreten, wenn sie darin die Statuten der BDP Kanton Solothurn anerkennen.

²⁾ Mit der Genehmigung der Statuten durch die Geschäftsleitung gelten sie als aufgenommen.

Gründungsmitglieder

Art. 30 Alle Personen, die die Voraussetzungen dieser Statuten erfüllen und sie anerkennen, gelten als Gründungsmitglieder, wenn sie am 17. Juni 2009 der BDP Kanton Solothurn beitreten.

Mitgliederbeiträge im ersten
Jahr

Art. 31 Die Gründungsmitglieder legen für das erste Parteijahr die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Inkrafttreten

Art. 32 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2009 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Tagespräsidium

Für das Tagessekretariat

Vorname Name

Vorname Name

Mittwoch, 17. Juni 2009